

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Leerbleibens eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Krokau

Der Gemeindevertreter Malte Sinjen hat auf seinen Sitz verzichtet. Da die Liste der Unabhängigen Wählergemeinschaft Krokau (UWK) erschöpft ist, kann das Nachrücken einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers nach § 44 Absatz 3 Satz 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes nicht festgestellt werden.

Ich stelle daher fest, dass der Sitz der Unabhängigen Wählergemeinschaft Krokau (UWK) in der Gemeindevertretung der Gemeinde Krokau, den bisher Malte Sinjen innehatte, leerbleibt.

Gegen diese Feststellung kann jede und jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Krokau binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Probstei, Der Amtsdirektor (Gemeindewahlleiter), Knüll 4, 24217 Schönberg zu erheben.

Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tag nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in der Zeitung „Probsteier Herold“.

Schönberg, 15.07.2021

**Amt Probstei
Der Amtsdirektor (als Gemeindewahlleiter)
Knüll 4
24217 Schönberg**

I. A.

Stefan Gerlach